

# RS Vwgh 1989/3/21 88/10/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

EGVG Art9 Abs1 Z1;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/10/0170 E 21. März 1989 RS 2

## Stammrechtssatz

Der Spruch eines Bescheides hat in Ansehung des Tatbestandselementes der tatsächlichen Störung der öff Ordnung eine Aussage darüber zu enthalten, ob das Verhalten des Täters (einschließlich etwaiger Drohungen) von anderen Personen als der unmittelbar betroffenen wahrgenommen werden konnte und ob bzw. in welcher Weise allenfalls diese Personen darauf reagierten (Hinweis auf E vom 20.6.1988, 87/10/0179).

## Schlagworte

Mängel im Spruch Fehlen von wesentlichen Tatbestandsmerkmalen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100171.X02

## Im RIS seit

29.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)